

Bundessozialgericht

9a RVs 38/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat am 18. Dezember 1985
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

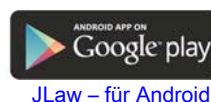
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. März 1985 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Dem Kläger wurde auf einen Verschlimmerungsantrag hin durch Bescheid vom 21. März 1977 eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 vH anerkannt und eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen: G) festgestellt. Im Widerspruchsbescheid vom 22. August 1977 wurde die MdE auf 90 vH erhöht. Zu dem Antrag des Klägers auf Grund der MdE von 90 vH die Voraussetzungen der Freifahrtvergünstigung festzustellen, teilte das Versorgungsamt ihm am 31. Oktober 1977 mit, daß trotz der bestehenden Gesundheitsstörungen die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt seien. Nach einem Hinweis der Versorgungsbehörde beantragte der Kläger, ihm einen neuen Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck auszustellen. Mit Bescheid vom 26. September 1979 erhielt der Kläger unter Bezug auf Art 3 Abs 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl I S 989) diesen Ausweis, versehen mit dem Merkzeichen "G". Mit Schreiben vom 26. März 1984 teilte das Versorgungsamt dem Kläger mit, daß er ab April 1984 nicht mehr zu dem Personenkreis gehöre, der die Freifahrtvergünstigung in Anspruch nehmen könne. Mit Bescheid vom 3. Mai 1984 stellte es fest, daß eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr beim Kläger nicht vorliege. Auf die Klage hin hat das Sozialgericht (SG) den Beklagten verurteilt, über den Monat März 1984 hinaus anzuerkennen, daß eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewe-



-3-

gungsfähigkeit im Straßenverkehr vorliege. Dazu hat es ua ausgeführt: Zwar liege beim Kläger keine derartige Beeinträchtigung tatsächlich vor. Dennoch sei die Versorgungsbehörde nicht berechtigt gewesen, das Merkzeichen "G" zu entziehen, weil der Kläger Vertrauensschutz genieße.

Mit der zugelassenen Berufung hat der Beklagte vorgetragen, die Zuerkennung des Merkzeichens "G" sei ursprünglich nur für steuerliche Zwecke erfolgt, eine Freifahrtvergünstigung habe der Kläger zunächst nicht gehabt. Erst durch die Gesetzesänderung im Jahre 1979 sei ihm diese zuerkannt worden.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen. Es hat dazu ausgeführt: Eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen sei nicht eingetreten, insbesondere nicht durch die am 1. April 1984 in Kraft getretene Neufassung des § 58 Abs 1 Satz 2 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) durch das Haushaltsbegleitgesetz -HBegleitG- (Art 20 Nr 2, Art 39 Abs 8). Mit der Neufassung sei die gesetzliche Vermutung entfallen, daß Schwerbehinderte, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 vH gemindert sei, in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr als erheblich beeinträchtigt gelten. Im Falle des Klägers sei diese Rechtsvermutung jedoch nicht ausschlaggebend gewesen, weil bei ihm das Merkzeichen "G" schon 1977 festgestellt worden sei. Diese Feststellung sei für die Beteiligten bindend.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die zugelassene Revision eingelegt, mit der er sich gegen die Rechtsauffassung des LSG



wendet. Er meint, bei einer Gesamt-MdE um wenigstens 80 vH sei bereits früher für steuerliche Zwecke das Merkzeichen "G" festzustellen gewesen, unabhängig davon, ob der Schwerbehinderte tatsächlich in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt gewesen sei. Durch die neue Regelung in § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG seit 1984 sei in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr tatsächlich nicht vorlägen, die Freifahrtberechtigung bzw eine Steuervergünstigung entfallen.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 22. März 1985 und
des Sozialgerichts Speyer vom 3. Oktober
1984 aufzuheben und die Klage abzu-
weisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Er bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Urteils.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.



-5-

II

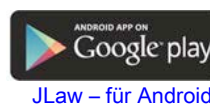
Die Revision des Beklagten ist erfolgreich. Die bisherigen Feststellungen reichen nicht aus, den Beklagten zu verpflichten, über den 31. März 1984 hinaus dem Kläger das Merkzeichen "G" zuzuerkennen.

Die vom Beklagten beanstandeten Urteile stützen sich im wesentlichen auf die Grundsätze über die Verbindlichkeit von Verwaltungsakten (§ 77 Sozialgerichtsgesetz -SGG-, jetzt §§ 44 ff SGB X). Indes kommt es auf die Bestandskraft der früheren Entscheidung, daß der Kläger in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sei, ab 1. April 1984 nicht mehr an. Die Feststellung, die für das genannte Merkzeichen in einem Ausweis vorausgesetzt wird, ist bei denjenigen Behinderten, bei denen bisher eine MdE um 80 vH oder mehr anerkannt war, neu zu treffen (§ 3 Abs 4 iVm Abs 1 SchwbG idF des Art 2 Nr 1 Buchstabe b des 8. Anpassungsgesetzes -KOV- vom 14. Juni 1976 - BGBl I 1481; vgl dazu BSGE 52, 168, 170 = SozR 3870 § 3 Nr 13; § 3 Abs 5 SchwbG; dazu Abschnitt IV Abs 1 Nr 3 der Ausweisrichtlinien idF vom 11. Oktober 1965 -GMBI 402-/Stand: 1977 BVB1 1977 Beil zu Nr 3/4; § 3 Abs 2 Ausweisverordnung Schwerbehinderter vom 15. Mai 1981 -BGBl I 431-/3. April 1984 -BGBl I 509-). Sie galten seit 1979 kraft einer unwiderlegbaren Rechtsvermutung im Schwerbehindertenrecht für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und im Kraftfahrsteuerrechts als erheblich bewegungsbehindert (§ 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG idF des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 - BGBl I 989 -
-UnBefG- und des § 3 Nr 11 Kraftfahrzeugsteuergesetz -KraftStG-
idF des Art 1 Nr 3 Buchstabe d des Änderungsgesetzes vom
22. Dezember 1978 -BGBl I 2063 - Bekanntmachung vom 1. Februar
1979 - BGBl I 132). Diese gesetzliche Vergünstigung ist mit Wir-
kung ab 1. April 1984 entfallen (§ 58 Abs 1 SchwbG idF des
Art 20 Nr 1 Buchstabe a und Nr 2 Haushaltsbegleitgesetz
-HBegleitG- 1984 vom 22. Dezember 1983 -BGBl I 1532- -SchwbG
1983-; § 3a Abs 2 KraftStG idF des Art 10 Nr 2 Steuerentla-
stungsgesetz -StEntlG- 1984 vom 22. Dezember 1983 -BGBl I 1583-
-KraftStG 1983-; dazu ständige Rechtsprechung des erkennenden
Senats seit BSGE 58, 72 = SozR 3870 § 58 Nr 1; Art 10 Nr 1,
Art 13 Abs 2 StEntlG 1984). Durch diesen gesetzgeberischen Ein-
griff ist auch jede frühere Entscheidung, durch die einem Behin-
derten mit einer MdE um mindestens 80 vH eine erhebliche Bewe-
gungseinschränkung im Straßenverkehr und deshalb das Merkzeichen
"G" zuerkannt worden war, für die Zeit ab 1. April 1984 wir-
kungslos geworden. Dies hat der Senat bisher in der zitierten
ständigen Rechtsprechung allerdings nur für die Voraussetzung zur
unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr ent-
schieden. Gleiches gilt aber für das Kraftfahrzeugsteuerrecht. In
diesem Rechtsgebiet hat der Gesetzgeber ebenso wie in jenem die
unwiderlegbare Rechtsvermutung beseitigt, die ab 1. Juni 1979
für das Kraftfahrzeugsteuerrecht (Art 6 des Änderungsgesetzes vom
22. Dezember 1978) und ab 1. Oktober 1979 für das Recht der
unentgeltlichen Beförderung (Art 10 Abs 1 UnBefG) eingeführt
worden war. Gleichzeitig sind für beide Rechtsbereiche neue Re-
gelungen geschaffen worden.



Die Klage kann ebensowenig ganz oder teilweise zum Erfolg führen, wenn allein auf den bisherigen Inhalt des Ausweises (§ 3 Abs 5 SchwbG) mit dem darin vermerkten "G" abgestellt wird, wie es die Vorinstanzen in ihrer Entscheidung getan haben.

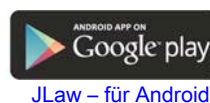
Der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr hängt nach § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG 1983 bei einer MdE um wenigstens 80 vH von einem neuen Ausweis mit halbseitigem orangefarbenen Flächenaufdruck und eingetragenen Merkzeichen "G" ab. Für die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung müssen Schwerbehinderte durch einen Ausweis iS des SchwbG oder des Art 3 UnBefG 1979 mit dem Merkzeichen "G" "nachweisen, daß sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind" (§ 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG 1983). Die frühere Verwaltungsentscheidung über das Merkzeichen "G" ist aber ergangen, ohne daß eine erhebliche Bewegungsbehinderung (§ 3 Abs 4 SchwbG) nachgewiesen worden wäre. Mithin kann der Kläger die Ausstellung eines Ausweises mit dem Merkzeichen "G" für die Zeit ab 1. April 1984 erst beanspruchen, wenn eine entsprechend positive Entscheidung über die tatsächliche Bewegungsbehinderung vorliegt.

Ein vor dem 1. Juni 1979 mit dem Merkmal "G" ausgestellter Ausweis ist kein solcher iS des Art 3 UnBefG 1979, wie ihn § 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG 1983 fordert. Gleiches gilt für derartige Ausweise aus der Zeit zwischen dem 1. Juni 1979 und dem 30. September 1979.

Nach der genannten Übergangsvorschrift war ab dem Inkrafttreten



des UnBefG 1979 - 1. Oktober 1979 (Art 10 Abs 1) - ein bisher gültiger Ausweis mit dem Merkmal "G", der keinen orangefarbenen Flächenaufdruck enthielt, durch einen Ausweis mit einem Aufdruck der bezeichneten Art, der zur Freifahrt berechnigte, zu ersetzen. Das Merkmal "G" war aber dem Kläger vor dem 1. Oktober 1979 allein auf Grund der festgestellten MdE um wenigstens 80 vH zuerkannt worden. Das beruhte ursprünglich auf einer ministeriellen Weisung, die den § 3 Abs 1 Nr 2 KraftStG vom 1. Dezember 1972 (BGBl I 2209) für die Verwaltung verbindlich ausgelegt hatte. Der BMA hatte für die Versorgungsbehörden angeordnet, die Behinderten mit einer MdE um mindestens 80 vH sollten "in jedem Fall" als iS des § 3 Abs 1 Nr 2 KraftStG (aF) im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert gelten (Rundschreiben vom 11. Juli 1975, BVBl 1975, S 107 Nr 63). Das war von den Finanzbehörden anerkannt worden (zB Verwaltungsvorschriften des Bremischen Finanzsenators vom 14. Mai 1976, LSt-Kartei BR S 2286 Karte 4). Ab 1. Juni 1979 wurde das Merkmal "G" für diese Personen auf Grund der nunmehr in § 3 KraftStG 1978 enthaltenen Rechtsvermutung anerkannt. Diese Regelungen, die die Vorinstanzen nicht genügend berücksichtigt haben, führten dazu, daß diese Behinderten ab 1. Oktober 1979 ohne weitere Sachprüfung, die vorher für die Zuerkennung des Merkzeichens "G" entfallen war, in den Genuß der unentgeltlichen Beförderung kamen. Die Prüfung und Entscheidung, ob der Behinderte tatsächlich im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert war, war wegen der Rechtsvermutung, die sich auf die MdE von mindestens 80 vH gründete, ausgeschlossen. Soweit sie in einzelnen Fällen vorgenommen wurde, hatte sie keine rechtliche Bedeutung. Dann kann auch für jenen Personenkreis die durch eine



Vermutung erworbene Rechtsstellung über den 31. März 1984 hinaus nicht mehr wirken, nachdem der Gesetzgeber unmittelbar diese Vergünstigung, die Rechtsvermutung, für die Zukunft beseitigt hat. Die Rechtslage kann nunmehr nicht günstiger sein als für solche Schwerbehinderte, denen das Merkmal "G" erstmals nach dem 1. Oktober 1979 allein wegen einer MdE von mindestens 80 vH zuerkannt worden ist. Mit Ausweisen der bezeichneten Art aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1979 läßt sich nicht iS des § 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG 1983 "nachweisen", daß die Inhaber "in ihrer Bewegungsfähigkeit ... beeinträchtigt sind". Diese Ausweise lassen klar erkennen, daß das Merkmal "G" auf Grund der damals geltenden Rechtsvermutung einer erheblichen Bewegungsbehinderung ausgestellt worden ist. Das folgt zwingend aus der außerdem eingetragenen MdE von mindestens 80 vH. Damit war und ist offensichtlich, daß der Inhaber wegen dieses Grades der MdE auf Grund der gesetzlichen Vermutung, die am 1. Juni 1979 in Kraft getreten war, oder vorher kraft der ministeriell angeordneten Vermutung als im Straßenverkehr erheblich behindert galt. § 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG in der jetzt geltenden Fassung erfordert jedoch den Nachweis der tatsächlichen Bewegungsbehinderung. Nur so ist diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut bei gebotener widerspruchsfreier Auslegung zu verstehen.

Allein die einheitliche Behandlung der Schwerbehinderten mit einer MdE um wenigstens 80 vH im Bereich der unentgeltlichen Personenbeförderung und bei der Kraftfahrsteuerermäßigung ab 1. April 1984 entspricht dem erklärten Ziel des StEntlG 1984, die bis dahin eingetretene "Ausuferung" abzubauen, als welche der



Gesetzgeber die unwiderlegbare Rechtsvermutung wertete (Begründung des Entwurfes des StEntlG 1984 -BT-Drucks 10/336, S 32-). In dieser Gesetzesbegründung ist gerade die Angleichung an das HBegleitG betont worden, das für Behinderte mit einer MdE um mindestens 80 vH eine völlig neue Rechtslage eingeführt hat (aaO). Ausweise iS des Art 3 UnBefG 1979 können für die Zukunft allein dann noch bedeutsam sein, wenn in ihnen das Merkzeichen "G" und eine MdE von weniger als 80 vH bescheinigt worden waren.

Das LSG hat nun aufzuklären, ob der Kläger tatsächlich erheblich bewegungsbehindert ist. Es hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)